

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst**Betreff:**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz
-Wehrrecht; Begutachtung; Stellungnahme

Datum:	13. Feber 2013
Zahl:	01-VD-BG-7790/2-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Eigenlegislativeper E-Mail: posteingang@bmlvs.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 29. Jänner 2013, GZ S91000/5-ELeg/2012, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 5 Z 5 (§ 22 Abs. 2a MBG):

Gegen die vorgeschlagene Bestimmung betreffend Auskunftsbefugnisse zur Internet-Nutzung und Verwendung von Vorratsdaten bestehen insofern Bedenken, als die Kärntner Landesregierung auf Grund ihres Beschlusses vom 27. März 2012 am 6. April 2012 beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag gem. Art. 140 Abs. 1 B-VG eingebracht hat (G47/12), mit dem unter anderem die Aufhebung des § 102a TKG 2003 begehrt und Bedenken zur verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten geäußert werden. Im Zusammenhang mit diesem Normenkontrollverfahren wird auf das am 28. November 2012 an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV gerichtete Ersuchen des Verfassungsgerichtshofes (G47/12-11, G59/12-10 G62,70,71/12-11) um Vorabentscheidung erinnert, das derzeit noch anhängig ist. Zu diesem Ersuchen bestimmten den Verfassungsgerichtshof sowohl Zweifel über die Auslegung der Grundrechte-Charta als auch Bedenken ob der Gültigkeit der Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-02-13T13:55:16Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	